

Programmreglement CAS Künstliche Intelligenz für Softwareentwicklung

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Informatik FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt die Programmleitung dieses «Reglement CAS Künstliche Intelligenz für Softwareentwicklung».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt die Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm «CAS Künstliche Intelligenz für Softwareentwicklung».

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Weiterbildungsordnung der FHNW vom 1.10.2018.

Teil 2: Programm

§ 2 Aufnahmebedingungen

Das CAS Künstliche Intelligenz für Softwareentwicklung richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule und mind. 2-jähriger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums oder vergleichbarer Berufserfahrung.

§ 3 Programmdauer

Die Programmdauer im CAS Künstliche Intelligenz für Softwareentwicklung beträgt ein Semester.

§ 4 Gebühren für das Programm

¹ Das CAS-Programm kostet CHF 8'000.-. Darin enthalten sind alle obligatorischen Unterrichtsmaterialien und Aufwände für die Leistungsbeurteilung.

² Für eine allfällige Nachbearbeitung der Projektarbeit ist keine Gebühr zu entrichten.

³ Zusätzliche Kosten können für Spezialliteratur, Verpflegung und Softwarelizenzen entstehen.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm CAS Künstliche Intelligenz für Softwareentwicklung umfasst 12 ECTS-Punkte (entsprechend einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 300h).

² Das Programm qualifiziert die Absolvierenden, KI gewinnbringend im kompletten Software-Entwicklungsprozess einzusetzen.

§ 6 Leistungsnachweis

- ¹ Der Leistungsnachweis besteht aus einer individuellen Projektarbeit, in welcher die erlernten Fähigkeiten des CAS-Programmes angewendet werden.
- ² Die Bewertung der Projektarbeit erfolgt in der 6er-Skala gemäss §5 Abs. 5 der Weiterbildungsordnung.
- ³ Das Programm ist bestanden, wenn die Projektarbeit mit einer auf Zehntel gerundeten Note ≥ 4.0 bewertet wurde.
- ⁴ Wird die Projektarbeit mit einer auf Zehntel gerundeten Note < 4.0 bewertet, so können Teilnehmende einmalig eine Nachbesserung zur Bewertung einreichen. Den Abgabezeitpunkt für die Neueinreichung definiert die Programmleitung.

§ 7 Programmabschluss, Titel

- ¹ Die Teilnehmenden, welche das Programm CAS Künstliche Intelligenz für Softwareentwicklung bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte erarbeitet haben, erhalten das Zertifikat und einen Transcript of Records (ToR) mit der Leistungsbewertung.
- ² Der erfolgreiche Abschluss des CAS berechtigt die Absolvierenden den Titel "Certificate of Advanced Studies FHNW in CAS Künstliche Intelligenz für Softwareentwicklung" zu tragen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Windisch, 22.06.2026

Beantragt von:

Erlassen von: